

Informationsblatt über die Anwendung güterkraftverkehrsrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen, die land- und forstwirtschaftliche Güter befördern

Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen, die unter die Befreiungstatbestände des § 2 Abs. 1 Nummer 7 GüKG fallen:

- Beförderungen die für eigene Zwecke oder für andere Betriebe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings im Umkreis von 75 km durchgeführt werden.
- Beförderungen die in der Land- und Forstwirtschaft üblich sind.
- Beförderungen, die nicht für Baustellenverkehre verwendet werden.
- Beförderungen, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.
- Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel.
- Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.
- Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein.

Nähere Hinweise können unter der Mail: www.bundesanzeiger.de nachgelesen werden.